

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Z. 3 tritt an die Stelle des Zitates „ §§ 7, 9 und 11 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/1999“ das Zitat „ § 3 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005“.
2. Im § 4 Abs. 2 Z. 4 lit. a tritt an die Stelle des Zitates „§ 46 Abs. 1 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002,“ das Zitat „§ 51 oder § 52 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006“.
3. Im § 4 Abs. 2 Z. 4 lit. b tritt an die Stelle des Zitates „§ 46 Abs. 2 Z. 1 bis 4 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002,“ das Zitat „§ 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006“; nach der Wortfolge „aufgehalten haben“ entfällt der Punkt und wird folgendes Zitat eingefügt: „ , oder“
4. Im § 4 Abs. 2 wird folgende Z. 5 angefügt:
„5. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 48, 49, 50 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006, verfügen.“
5. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Fremde, denen gemäß § 8 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sowie auf Heilbehandlung gemäß § 27.“

6. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält.“

7. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Fremden, die nicht nach Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, kann Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes auf Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.“

8. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„ § 78a

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;

3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.“